

Bärner Wildpflanzen Märkt

Statuten

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung -Verein Bärner Wildpflanze Märkt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des SZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation und Durchführung eines jährlichen Wildpflanzen Marktes in Bern und damit der Förderung und Verbreitung von Wildpflanzen sowie deren Nutzen für Mensch und Natur. Mit der Durchführung des Wildpflanzen Marktes sollen vor allem nachstehende Ziele angestrebt werden.

- Anbieten eines breiten Sortimentes von einheimischen Wildpflanzen in Bio Suisse Qualität.
- Beratung der Kundschaft über Verwendung, Standort und Pflege. Zu diesem Zweck stehen Fachleute zur Verfügung.
- Förderung der Biodiversität und Beratung im Naturgartenbau
- Am Markt werden Anbieter, Organisationen und Gruppen zugelassen, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen den Markt im Sinne der Wildpflanzen-Idee beleben und Mitglied des Vereins sind.
- Alle angebotenen Produkte werden in Bio-Qualität angeboten. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Ausnahme erteilen

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, namentlich öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände und Unternehmungen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und im Reglement festgehalten.

Art.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf das Ende des Kalenderjahrs nach vorgängiger Anhörung ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen bzw. Anteile davon.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Art.6 **Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- 6) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 7) Genehmigung des Jahresbudgets
- 8) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 9) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10) Änderung der Statuten
- 11) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 6.1 **Schriftliche oder elektronische Abstimmungen**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit eine Hauptversammlung wie folgt durchführen:

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren auf elektronischem Weg zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Hauptversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg Dabei gelten die Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 6.

Art 7 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, alle sind wiederwählbar.

Der Vorstand organisiert den Bärner Wildpflanze Märkt, vertritt den Verein nach aussen und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Er erlässt das Reglement. Ausser der Mitgliederbeiträgen liegt die Festlegung der Abgaben in der Kompetenz des Vorstandes.

Er kann zum Erreichen der Vereinsziele Personen und Firmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Spesenregelung ist im Reglement ausgeführt.

Art.8 **Die Revisionsstelle**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art.9 **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

Art.10 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Umsatzbeteiligung am Pflanzenverkauf, Spenden, Zuwendungen, Werbung und allfälligen Einnahmenüberschüssen des Marktes, sowie den Zinserträgen von Bank- und Postkonten.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 1. August.

Die Märitabgaben und Mitgliederbeiträge werden im Reglement festgehalten, welches der Vorstand verfasst.

Art. 11 **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 12 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Art. 13 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 23. August 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 4. August 2004.

Bern, 23. August 2022

Für den Vorstand: